



Flohmarktordnung

Stand: Dezember 2011

I. Der Flohmarkt Hannover

Der Altstadt-Flohmarkt ist eine Privatveranstaltung. Verantwortlich der Stadt Hannover gegenüber ist die Hannover Veranstaltungs GmbH als Veranstalter. Sie ist berechtigt, Helfer einzusetzen, die eine schriftliche Vollmacht des Veranstalters haben. Weisungen dieser Helfer im Rahmen dieser Flohmarktordnung sind zu befolgen.

II. Zeit und Ort des Flohmarktes

Der Flohmarkt findet ganzjährig samstags statt, mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen.

1. Zeit:

Sonnabends von 8:00 bis 16:00 Uhr (1.4.–31.10.)
9:00 bis 15:00 Uhr (1.11.–30.3.)

Die Verkaufstische müssen spätestens bis 8:00 Uhr (im Winter bis 9:00 Uhr) mit der Verkaufsware bestückt werden, ansonsten kann die Flohmarktaufsicht den Platz anderweitig vergeben. Ab 16:00 Uhr Abbau (im Winter ab 15:00 Uhr). **In der übrigen Zeit darf weder auf- noch abgebaut werden.** Es liegt im Ermessen des Veranstalters von diesen Zeiten aus wichtigen Gründen, z.B. Wetter, abzuweichen.

2. Ort:

Ostwärts der Leine, Am Hohen Ufer zwischen Schlossstraße und Marstallbrücke, unterhalb des Klostersganges direkt am Wasser, sowie westwärts auf dem Gehweg parallel zum Leibnizufer (Mike-Gehrke-Promenade) von Goethestraße bis Schlossstraße. Die Treppen müssen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.

3. Be- und Entladung

Die rechte Fahrspur des Leibnizufers ist zwischen 6:00 und 8:00 Uhr (im Winter 7:00 u. 9:00 Uhr) zur Be- und Entladung zu benutzen. Radweg und Grünstreifen dürfen von Fahrzeugen nicht zur Be- und Entladung benutzt werden.

III. Erlaubte Tätigkeiten

1. Der Flohmarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Vorwiegend gewerbliche Betätigung ist unbeschadet der hierfür erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen nur gestattet, **soweit sie dem Zweck dieser Veranstaltung dient.** Dieses entscheidet der Veranstalter von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen.

2. Gestattet ist der Verkauf von

- Trödel
- gebrauchten Gegenständen
- kunstgewerblichen Gegenständen
- Sammelobjekten

3. Gestattet sind ferner Tätigkeiten, die der Unterhaltung oder Belustigung des Publikums dienen. Darbietungen mit elektro-akustischen Verstärkern bedürfen einer Erlaubnis durch den Veranstalter.

4. Gestattet werden kann der gewerbsmäßige Verkauf von

- Handwerkswaren
- Waren die dem Verzehr (z.B. Getränke, Würstchen, Eis, Süßigkeiten) oder
- der Unterhaltung oder Belustigung (z.B. Luftballons, geringwertiges Spielzeug) dienen

5. Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Nicht erlaubter Verkauf

Nicht gestattet ist der Verkauf folgender Waren und Gegenstände

- original verpackte Waren und anderweitig erkennbare Neuwaren
- Waren, die noch vollkommen ungebraucht sind

- Waren gleicher Gattung in größerem Umfang; d.h. mehr als 10 Gegenstände völlig gleicher Art (z.B. mehr als 10 Handy-Taschen, o.ä.), ausgenommen sind anerkannte Sammler-Waren, wie Sammeltassen, Bücher, Gläser, Briefmarken, usw.
- pornographische Produkte und Publikationen
- Waren mit NS-Symbolen oder kriegsverherrlichende Publikationen
- Publikationen politischer Parteien
- Waffen aller Art, auch Deko-Waffen und Imitationen
- alle Elektro- und Elektronikgegenstände nach 1975, insbesondere Autoradios, Handys, Handy- und Computer-Teile, einschl. Software
- Bekleidung und Schuhe
- Lebensmittel und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs (z.B. Waschmittel, Kosmetik usw.)
- Fahrräder und Fahrrad-Teile
- lebende oder tote Tiere
- alle Gegenstände, die aus gesetzlichen Gründen unter Verkaufsverbote fallen. Die vom Veranstalter beauftragten Personen können darüber hinaus jederzeit durch Weisung den Verkauf eines oder mehrerer Gegenstände verbieten.

IV. Zulassung zum Flohmarkt

1. Die Benutzung des Flohmarktes ist jedermann gestattet, der eine nach III. erlaubte Tätigkeit ausübt, sofern Platz vorhanden ist. Eine besondere Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich. **Es wird eine Standgebühr erhoben, diese wird vom Veranstalter festgesetzt.** Der Standbetreiber erhält hierüber eine Wertmarke oder Quittung, die **nicht übertragbar** ist.

2. Wer jedoch eine nach III. erlaubte Tätigkeit **gewerbsmäßig** ausübt, bedarf einer Erlaubnis des Markt- und Veranstaltungswesens, Brüderstraße 6, nach Vorschrift der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 22. September 1971 und einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach dem Gaststättengesetz.

3. Nach III. erlaubte Tätigkeiten durch deren Ausübung andere Flohmarktbenutzer, Besucher oder Anwohner des Flohmarktgeländes in besonderem Maße behindert oder belästigt werden können (z.B. Darbietung unter Verwendung von elektro-akustischen Verstärkern, sonstige mit besonderem Lärm verbundene Tätigkeiten), bedürfen einer vorherigen Erlaubnis des Veranstalters.

V. Benutzung und Besuch des Flohmarktes

1. Soweit nicht nach III. 5., V2. oder 3. eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen Flohmarktbenutzer während der Flohmarktzeiten auf dem Flohmarktgelände unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Flohmarktbenutzer und des Publikumsverkehrs nach eigenem Gutdünken den Platz, den sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, auswählen, Tische, Kästen und Gestelle aufstellen, Waren lagern und auslegen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Der ausgewählte Platz soll in der Regel eine Frontlänge von 6m nicht überschreiten.

2. **Jeder Flohmarktbenutzer muss den von ihm benutzen Platz in unbeschädigtem und sauberem Zustand zurücklassen. Sollte der Platz nicht in sauberem Zustand verlassen werden, stellen wir dem Standinhaber die Reinigungskosten in Rechnung.** Die Aufsichtspersonen können ein Pfand verlangen, welches bei Flohmarktende zurückgegeben wird.

Es ist nicht gestattet

- Gehwegbefestigungen, Mauern, Gitter, Masten, Beleuchtungskörper, Bäume oder Sträucher durch Keile, Nägel, Schrauben, Draht, Klebstoff, Farbe oder auf andere Weise zu beschädigen.
- Zettel und Plakate anzukleben.
- Gegenstände in die Leine zu werfen.
- offenes Feuer zu entzünden.
- Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- der Betrieb von Generatoren bedarf der Genehmigung. Diese ist jederzeit widerruflich.

VI. Verhalten auf dem Flohmarkt, Zuwiderhandlungen

1. Die Bestimmung dieser „Flohmarktordnung“ sind von allen Flohmarktbenutzern und -besuchern im Interesse am Fortbestand des Flohmarktes zu beachten und einzuhalten.

2. Zuwiderhandlungen werden dem Flohmarktveranstalter gemeldet. Dieser ist berechtigt:

a) Personen, deren Tätigkeit nach III. oder IV. nicht gestattet ist, die nicht im Besitz der nach III., 5., V2. oder 3 erforderlichen Erlaubnis sind, oder die erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Flohmarktordnung verstoßen, von der Benutzung oder dem Besuch des Flohmarktes auszuschließen.

b) Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, vom Flohmarktgelände zu verweisen.

3. Gegebenfalls treffen die Polizei oder die zuständigen Dienststellen der Stadt die erforderlichen Maßnahmen.

4. **Mit der Teilnahme am Flohmarkt erklären sich die Teilnehmer mit diesen Bedingungen einverstanden und auch damit, sich jederzeit gegenüber den vom Veranstalter beauftragten Personen auszuweisen.**

VII. Haftung

Die Flohmarktbenutzer haften für alle bei der Benutzung des Flohmarktes entstehenden Schäden, die von ihnen verursacht werden.

Der Veranstalter des Flohmarktes

Hannover Veranstaltungs GmbH
Vahrenwalder Straße 7
30165 Hannover